

**Info-Blatt:**

**BLANC DE NOIR**

Durch die Änderung des EU-Bezeichnungsrechtes ist es möglich, einen hell gekelternen Most aus roten Trauben zusätzlich als „Blanc de Noir“ zu bezeichnen.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Farbe „Weissweinfarben“ sein muss.

Folgende Varianten einer Bezeichnung sind möglich.

- a) Spätburgunder Weißherbst (auch andere Rebsorten mit der Zusatzangabe „Weißherbst“) mit der zusätzlichen Angabe „Blanc de Noir“. Die Angabe „Spätburgunder Weißherbst“ muss im Zusammenhang und in gleicher Schriftart, -farbe und -größe angegeben sein. Für die zusätzliche Angabe „Blanc de Noir“ gibt es keine Vorgaben. Sie kann in einer Zeile über oder unter der Rebsortenangabe oder aber auf einem gesonderten Etikett angegeben sein. Bei der Angabe „Weißherbst“ muss der Wein aus einer einzigen Rebsorte hergestellt sein. Bei der zusätzlichen Angabe „Blanc de Noir“ muss der Wein zu 100 % hell gekeltern worden sein. Ein Zuverschnitt von Rotwein ist nicht erlaubt.
- b) Es ist möglich, bei einem hellkelternem Wein aus Rotweintruben auf die Angabe „Weißherbst“ zu verzichten und nur die Angabe „Blanc de Noir“ zu verwenden. Es kann auch auf die Angabe einer Rebsorte verzichtet werden. Ebenfalls ist die Angabe mehrerer Rebsorten erlaubt. Der Wein muss allerdings vollständig hell gekeltern worden sein.